

sellschaftliche Kommissionen auf dem Gebiet der Rechtspflege tätig sein.

Aus der Gerichtsstatistik des Kreisgerichts läßt sich der zu erwartende Arbeitsanfall ablesen. Sie hat folgendes Bild:

	1961	1962
Mahnsachen insgesamt	303	228
davon bis um 500 DM	176	184
Zivilklagen insgesamt	79	61
davon bis um 500 DM	47	40
Vollstreckungssachen insgesamt	137	138
davon bis um 500 DM	92	86

Im gleichen Rahmen bewegen sich auch die Zahlen für das 1. Halbjahr 1963.

Daraus ergibt sich, daß der zu erwartende Arbeitsanfall von den Kommissionen ohne zeitliche Schwierigkeiten zu schaffen ist. Unterstellt man, daß alle geeigneten kleineren zivilrechtlichen Streitigkeiten zur Entscheidung an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege herangetragen würden, so ergäbe sich ein Arbeitsanfall von vier bis sechs Streitfällen jährlich je Kommission.

Meine Untersuchungen ergaben, daß die Mehrzahl der Fälle rechtlich und sachlich nicht schwer zu entscheiden ist. Ich möchte dafür ein Beispiel anführen: Das Kentnerhepaar Sch. klagte in der Sache C 40/61 gegen das im selben Haus wohnende Ehepaar J. mit dem Begehren, den Verklagten aufzugeben, die Belästigungen durch überlautes Radiospielen zu unterlassen. Beide Verklagte sind Angestellte; in ihrem Betrieb arbeitet eine Konfliktkommission.

Das Gericht verhandelte den Streitfall mit unterschiedlicher Besetzung in sechs Terminen. Die Lösung des Konflikts nahm fast sechs Monate in Anspruch. Diese Sache wäre vor der Konfliktkommission wesentlich schneller und damit wirkungsvoller geklärt worden, denn der Sachverhalt war weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht schwierig; außerdem waren Verklagte und Zeugen Angestellte desselben Betriebes.

Ähnliche Möglichkeiten lagen in der Sache C 26/61 vor, in der ein Bürger Schadensersatz für ein verliehenes und während der Leihe beschädigtes Akkordeon zu leisten hatte. Die einigungsbereiten Parteien hätten sicherlich schnell eine Einigung erzielt und eine von der Konfliktkommission entsprechend ausgefertigte Urkunde unterzeichnet. Diese Urkunde könnte etwa folgenden Inhalt haben:

1. Genaue Bezeichnung der Beteiligten;
2. genaue Feststellung des Anspruchs nach Art und Höhe und ggf. einen Hinweis auf einen eventuell vorliegenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldtitel;
3. getroffene Vereinbarungen über Höhe und Fristen der Tilgung;
4. eine Erklärung des Schuldners, daß er seine Lohn- und Gehaltsstelle ermächtigt, entsprechend den getroffenen Vereinbarungen Abzüge von seinem Lohn oder Gehalt vorzunehmen und an den Gläubiger zu überweisen.

Einigungen dieser Art können gem. Ziff. 71 der Richtlinie vom 30. März 1963 für vollstreckbar erklärt werden.

Creuzburg und Schmidt schlagen dazu vor, die Vollstreckbarkeitsklärung dem Sekretär des Kreisgerichts zu übertragen. Dies entspricht der bisherigen Praxis, nach der der Sekretär für die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen zuständig ist. Da die Erteilung der Vollstreckungsklausel keine materielle Prüfung des

Anspruchs bedeutet, wohl aber in jedem Fall eine Reihe formeller Überprüfungen voraussetzt, scheint dieser Vorschlag richtig, wenn dabei folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Nach Ablauf der dem Staatsanwalt oder anderen Beteiligten zustehenden Einspruchsmöglichkeit kann die Vollstreckbarkeitsklärung ohne weitere Prüfung erfolgen.

2. Wenn die Einspruchsfrist der Beteiligten — nicht aber die des Staatsanwalts — abgelaufen ist, sollte in jedem Fall vor Erteilung der Vollstreckungsklausel der Antrag dem Staatsanwalt zur Stellungnahme vorgelegt werden, damit er die Möglichkeit erhält, von seinem Einspruchsrecht Gebrauch zu machen.

3. Vor Ablauf der Einspruchsfrist der Beteiligten sollte keine Vollstreckbarkeitsklärung erfolgen, um Rechtsnachteile für die Beteiligten zu vermeiden.

4. Wenn eine Unterhaltspflicht bereits rechtsverbindlich festgestellt ist und wegen ihrer Nichterfüllung eine Beratung vor der Konfliktkommission durchgeführt wird, dann sollte in dem Fall, daß der Unterhaltsschuldner trotz Einigung seine Pflicht dennoch nicht erfüllt, die Einigung ebenfalls nicht für vollstreckbar erklärt werden, weil dann der eine Beteiligte über ein und denselben Anspruch zwei vollstreckbare Titel erlangen könnte.

Die Einigung über rechtsverbindlich festgestellte Unterhaltspflichten wirft eine besondere Problematik auf. Zunächst ergibt sich die Frage, in welchem Verhältnis eine derartige Einigung zu einem eventuell vorhandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldtitel steht. Meines Erachtens hat die Einigung nur subsidiäre Bedeutung. Im Falle einer dennoch notwendigen staatlichen Vollstreckung kann deshalb nur der staatliche Schuldtitel die Grundlage der Vollstreckung sein. Wenn ein staatlicher Titel vorliegt, dann erhöht die Einigung nur die Autorität dieses Titels, ohne ihn selbst zu ersetzen.

Anders ist es in den übrigen Streitfällen. Wenn hier eine vor der Konfliktkommission erzielte Einigung für vollstreckbar erklärt wird, ohne daß ein Schuldtitel vorliegt, dann muß die für vollstreckbar erklärte Einigung zu den sonstigen Vollstreckungstiteln gerechnet werden, aus denen unmittelbar, unter Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen, vollstreckt werden kann. Es würde dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers widersprechen, wenn in diesem Falle erst noch ein gerichtliches Verfahren notwendig wäre, um den Anspruch des Gläubigers nach dem Scheitern anderer Möglichkeiten mit staatlichen Mitteln durchzusetzen.

Nach Ziff. 24 der Richtlinie vom 30. März 1963 ist die Beratung grundsätzlich in Anwesenheit der am Konflikt Beteiligten durchzuführen. Wenn das auch in aller Regel möglich sein wird, so sind doch Fälle denkbar — besonders bei Streitigkeiten wegen der Erfüllung einer rechtsverbindlich festgestellten Unterhaltspflicht —, wo der oder die Gläubiger dieser Vorschrift nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand nachkommen können. Deswegen sollte, wenn alle anderen Voraussetzungen vorliegen, eine mögliche Einigung aber nicht scheitern. Hier bietet m. E. Ziff. 23 der Richtlinie die Möglichkeit, daß der Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied der Konfliktkommission vor der Beratung den Gläubigern einen entsprechenden Einigungsvorschlag unterbreitet, der bei erklärtem Einverständnis Grundlage der Beratung sein könnte. Außerdem wäre zu erwägen, ob in derartigen Fällen nicht die Vertretung der Interessen der Gläubiger einem anderen Mitglied des Kollektivs übertragen werden könnte.

Ziff. 26 Buchst. g der Richtlinie legt fest, daß jeder Beschluß der Konfliktkommission auf die Einspruchsmöglichkeiten der Beteiligten hinweisen muß. Die